

Satzung

ZUR

Regelung der kommunalen Abfallentsorgung in der Gemeinde Mittelneufnach

Aufgrund der Art. 3 und 7 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern - Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (BayAbfAlG) vom 9.8.96 (BayRS 2129-2-1-U) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Abfallgesetzes (AbfG) vom 27.9.1994 (BGBl. I S. 2705), Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung - GO - für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.7.1997 (GVBl. S. 344) und der Rechtsverordnung des Landkreises Augsburg zur Übertragung von Aufgaben der Abfallbeseitigung auf die kreisangehörigen Gemeinden erläßt die Gemeinde Mittelneufnach folgende

Satzung

ZUR

Regelung der kommunalen Abfallentsorgung

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfaßt das Gewinnen von Stoffen (Abfallverwertung) und das Ablagern von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns und Lagerns.
- (2) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 3 genannten beweglichen Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist.
- (3) Die Abfälle sind so zu entsorgen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere nicht dadurch, daß
 1. die Gesundheit der Menschen gefährdet und ihr Wohlbefinden beeinträchtigt,
 2. Nutztiere, Vögel, Wild und Fische gefährdet, oder
 3. Gewässer, Boden und Nutzpflanzen schädlich beeinflußt werden.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (5) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber von dinglichen Wohnungsrechten, Dauerwohnungsrechten und Dauernutzungsrechten gleich.

§ 2

Ziele der Abfallwirtschaft

Die Gemeinde verfolgt primär die Ziele der Abfallvermeidung, Schadstoffminimierung und der stofflichen Abfallverwertung. Jeder Benutzer der gemeindlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge bei der ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.

§ 3

Abfallentsorgung durch die Gemeinde

- (1) Die Gemeinde entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung folgende, in ihrem Gebiet anfallenden gering belasteten mineralischen Abfälle, soweit diese nicht der Wiederverwertung zugeführt werden können:
 - a) Bauschutt (genaue Definierung siehe § 4)
 - b) Bodenaushub (genaue Definierung siehe § 5)
 - c) Straßenaufbruch (genaue Definierung siehe § 6)
 - d) Sonstige gering belastete mineralische Abfälle (genaue Definierung siehe § 7);
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen.
- (3) Die Standorte der Abfallentsorgungseinrichtung und der Sammelstelle werden in ortsüblicher Weise bekanntgemacht.

§ 4

Bauschutt

- (1) Bauschutt sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen. Hierzu gehört das Abbruchmaterial aus dem Abriß von nicht kontaminierten Bauwerken, z.B. Wohngebäuden, das im wesentlichen aus bewehrtem oder unbewehrtem Betonabbruch, Mauerwerksabbruch, Ziegeln, Mörtelresten und ähnlichem mineralischem Material besteht und in dem sonstige, im früheren Bauwerk enthaltene Stoffe, z.B. Holzteile, Rohrleitungen, Installationsmaterial und Metallteile, in geringen Mengen enthalten sein können, soweit sie mit den mineralischen Bauteilen noch fest verbunden sind. Hierzu zählen nicht Baustellenabfälle (Abfallschlüssel 91206).
- (2) Bauschutt gemäß Absatz 1 wird nur in Mengen bis zu 1 Kubikmeter (sog. Kleinmengen) entsorgt. Größere Mengen müssen mittels Container über entsprechende Entsorgungsbetriebe entsorgt werden. Die Gemeinde oder der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Augsburg, Feyerabendstraße 2, 86830 Schwabmünchen geben auf Anfrage die Entsorgungsbetriebe bekannt.

§ 5 Bodenaushub

- (1) Bodenaushub ist nicht kontaminiertes, natürlich anstehendes und umgelagertes Locker- und Festgestein (DIN 18 196), das bei Baumaßnahmen ausgehoben oder abgetragen wird. Nicht zum Bodenaushub gehört „Mutterboden“ (humoser Oberboden). Für diesen gelten besondere Schutzbestimmungen (s. § 202 BauGB).
- (2) Bodenaushub ist jedoch vorrangig in zulässiger Weise anderweitig zu verwerten bzw. zu entsorgen. Die Gemeinde gibt auf Anfrage vorhandene Verwertungsmöglichkeiten bekannt.

§ 6 Straßenaufbruch

Straßenaufbruch sind mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen (ohne Teer) gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet werden.

§ 7 Sonstige gering belastete mineralische Abfälle

Sonstige gering belastete mineralische Abfälle und produktspezifische Abfälle und Nebenprodukte mineralischer Natur sind Abfälle, die die Richtwerte nach der Anlage 1 zu dieser Satzung einhalten (Untersuchung und Bewertung nach Teil II Nr. 4 und 5 des Bauschuttdeponie-Merkblattes = Anlage 2, das ebenfalls dieser Satzung beigeheftet ist).

§ 8 Grünabfälle

- (1) Eine Ablagerung von Grünabfällen darf nicht erfolgen.
- (2) Auf dem Gelände der gemeindlichen Abfallentsorgungseinrichtung (Bauschuttdeponie) ist bzw. wird die Möglichkeit geschaffen, Grünabfälle (Baum-, Strauch- und Rasenschnitt) zwischenzulagern. Die Gemeinde wird diese Grünabfälle einer Verwertung entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-AbfG) zuführen.

§ 9 Annahmekontrolle

Bei jeder Anlieferung wird durch das von der Gemeinde bestimmte Betriebspersonal eine Annahmekontrolle durchgeführt. Diese Kontrolle wird im Regelfall durch Inaugenscheinnahme des Materials vor und beim Abkippen sowie beim anschließenden Einbau erfolgen. Ergeben sich bei der Kontrolle Anhaltspunkte dafür, daß es sich um belastete Abfälle handelt oder um Abfälle, die nach dieser Satzung nicht abgelagert werden dürfen, wird die Annahme verweigert. In diesem Fall wird der Anlieferer zur Festlegung des endgültigen Entsorgungsweges an den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Augsburg (86830 Schwabmünchen, Feyerabendstraße 2) verwiesen.

Nur bei offensichtlich unbelastetem Bauschutt und Bodenaushub wird in der Regel eine Untersuchung nicht durchgeführt. Dies ist dann der Fall, wenn es sich um vorsortierten

Bauschutt aus dem Abbruch von Gebäuden, bei denen ein Verdacht auf Kontamination nicht besteht oder um Bodenaushub handelt, der nicht aus Altlastenverdachtsflächen stammt.

Wenn sich bei der Untersuchung des angelieferten Materials Zweifel ergeben, so werden die Abfälle untersucht. Die Untersuchung und Bewertung der abzulagernden Abfälle erfolgt nach den Ausführungen im Bauschuttdeponie-Merkblatt (dieser Satzung beigeheftet).

§ 10 **Anschluß und Benutzungszwang**

Die Grundstückseigentümer und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu der von der Gemeinde betriebenen oder ihr zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlage einschließlich der Sammelstelle zu bringen.

§ 11 **Benutzungsordnung**

- (1) Abfallentsorgungseinrichtung und Sammelstelle dürfen nur zu den öffentlich bekanntgemachten oder mit der Gemeinde im Einzelfall vereinbarten Öffnungszeiten benutzt werden. Bei der Anlieferung und Ablagerung sind die Weisungen der Gemeinde und des Betriebspersonals zu beachten. Die Gemeinde erläßt eine Betriebsanweisung, in der die Betriebsweise und die Aufgaben des Betriebspersonals festgelegt sind. Im übrigen kann die Gemeinde die Anlieferung und Ablagerung durch Anordnung für den Einzelfall regeln.
- (2) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm dürfen nicht auftreten.
- (3) Andere als die in § 3 Absatz 1 bzw. in § 8 Absatz 2 genannten Abfälle dürfen nicht angeliefert werden. Hierbei sind die Einschränkungen gemäß § 4 Absatz 2 und § 5 Absatz 2 zu beachten.
- (4) Abfälle dürfen nicht neben bzw. außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallentsorgungseinrichtung und Sammelstelle abgelagert werden.

§ 12 **Gebühren**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 13 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig, wer
 - a) den Vorschriften über den Anschluß und Benutzungszwang zuwiderhandelt;
 - b) gegen die Vorschriften über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfälle (§ 11 der Satzung) verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 5.000,00 belegt werden (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO), andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG, bleiben unberührt.

§ 14 **Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen und Befreiungen erteilen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 15 **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung vom 14.11.1994 außer Kraft.

Mittelneufnach, den 10. August 1999

Gemeinde Mittelneufnach

Meitinger - 1. Bürgermeister

Beschluß in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 9.8.1999

öffentliche Bekanntmachung Abdruck im "Stauden-Blättle" vom 19.8.1999

Inkrafttreten am 27.8.1999